Einkaufskonditionen der mooh Genossenschaft

Genehmigt an der Generalversammlung der Genossenschaft vom 14. Oktober 2026
Inkraftsetzung per 1. Januar 2027

V10.26

Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibform verwendet, alle Bezeichnungen gelten immer für alle Geschlechter.

Präambel

Das vorliegende Dokument „Einkaufskonditionen der mooh Genossenschaft“ regelt die Konditionen der Übernahme der Milch von den mooh-Mitgliedern durch die Genossenschaft. Sämtliche Elemente, die nicht explizit in diesem Dokument geregelt sind, werden vom Verwaltungsrat der mooh Genossenschaft bestimmt. Alle regelmässig vom Verwaltungsrat geprüften Werte wie der Milchbasispreis, Ab- und Zuschläge oder Gehaltswerte werden umgehend und gezielt den Mitgliedern der mooh Genossenschaft per Post oder über die Internetseite www.mooh.swiss mitgeteilt.

Für Nichtmitglieder der mooh Genossenschaft gelten vom Verwaltungsrat festgelegte Sonderkonditionen, die mit dem Empfang der Beitrittserklärung zur mooh Genossenschaft unwirksam werden. Der Verwaltungsrat bestimmt auch, je nach Marktsituation, die Konditionen für Lieferanten von Einschränkungsmilch.

1. Preismodell

1.1 Basispreis

mooh zahlt ihren Genossenschaftern mit Milchlieferpflicht einen Basispreis gemäss Milchsorte.

Wenn es die Markt- und Absatzsituation erfordert, kann die zum Basispreis übernommene Milchmenge gemäss Ziffer 1.3 beschränkt werden.

Der Basispreis wird monatlich für jede Milchsorte (ÖLN, Bio, silofrei, etc.) separat vom Verwaltungsrat festgelegt. Er ist für Produzenten ohne MWST-Unterstellung (Urproduzenten) und solche mit MWST-Unterstellung identisch.

1.2 Planungsmodell

Der Produzent kann sich für das Planungsmodell entscheiden. Beim Planungsmodell wird eine fixe Monatsvertragsmenge jedes Jahr auf den 1. Januar vom Milchlieferanten selbst definiert. Die so definierte Menge gilt für die 12 Monate eines Kalenderjahres ohne Änderungsmöglichkeit. Für die Milchlieferungen, welche die Monatsvertragsmenge nicht über- oder untersteigt, bezahlt mooh, vorbehaltlich der Regelung gemäss Ziffer 1.3, den saisonalen Basispreis. Für die erbrachte Planungsleistung wird zusätzlich ein Preisbonus von mooh ausbezahlt. Dieser Bonus wird einmal jährlich vom Verwaltungsrat festgelegt.

1.2.1 Über- und Unterlieferungen der Monatsvertragsmenge im Planungsmodell

Die im Planungsmodell für die Preisgestaltung massgebende Milchlieferung entspricht grundsätzlich der effektiven eingelieferten Milchmenge abzüglich der gemäss Ziffer 1.3.3 als C-Milch abgegrenzten Menge. Diese verbleibende Liefermenge fliesst ins Planungsmodell ein.

Je nach Marktlage und Absatzpotenzial wird für die von einem Produzenten abgelieferte Milchmenge, welche die Monatsvertragsmenge über- oder untersteigt, ein Abzug vorgenommen. Der Abzug kann sowohl für Überlieferung (i.d.R. Monate mit hohem Milchaufkommen) oder für Unterlieferung (i.d.R. Monate mit tiefen Milchaufkommen) direkt mit dem Milchgeld verrechnet werden.

1.2.2 Fristen zur Meldung der Monatsvertragsmenge

Das Planungsmodell kann nur berücksichtigt werden, wenn die Meldung der Monatsvertragsmenge rechtzeitig erfolgt. Die Meldefrist ist der 30. November. Die Monatsvertragsmenge muss jährlich vom Produzenten neu gemeldet werden.

1.2.3 Zusammenarbeit von Milchproduzenten

Bei einem Zusammenschluss/Zusammenarbeit von mehreren Milchproduzenten, Tierhaltergemeinschaft oder andere Betriebsformen gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV), müssen sich alle Parteien (Produzenten) im Fall der Wahl des Planungsmodells für diese Wahl bereit erklären. Ist dies nicht der Fall, wird die Milch vorbehaltlich der Regelung gemäss Ziffer 1.3 im Basismodell abgerechnet.

1.3 Referenzmenge und C-Milch

1.3.1 Anwendung

Wenn es die Markt- und Absatzsituation erfordert, kann der Verwaltungsrat für einzelne Monate die zum Basispreis übernommene Milchmenge auf Basis der Referenzmenge beschränken. Liefermengen bis zur korrigierten Referenzmenge gemäss Ziffer 1.3.3 werden zum Basispreis und entsprechend dem gewählten Abrechnungsmodell übernommen. Über die korrigierte Referenzmenge gelieferte Mengen werden zu C-Konditionen übernommen. In Monaten ohne C-Milch wird sämtliche Milch zum Basispreis entsprechend dem gewählten Abrechnungsmodell übernommen.

1.3.2 Berechnung der Referenzmenge

Für jeden Milchproduktionsbetrieb wird für jeden Kalendermonat eine Referenzmenge auf Grundlage der eingelieferten Milchmengen der Vergleichsjahre berechnet.

Als Vergleichsjahre gelten grundsätzlich die drei unmittelbar vorangegangenen abgeschlossenen Kalenderjahre. Der Verwaltungsrat kann einzelne Kalenderjahre, zum Beispiel Jahre mit C-Milch, von der Berechnung ausschliessen. In diesem Fall werden die nächstälteren abgeschlossenen Kalenderjahre herangezogen, bis drei massgebende Vergleichsjahre vorliegen.

Die monatliche Referenzmenge entspricht dem Durchschnitt der beiden höheren monatlich eingelieferten Milchmengen der drei Vergleichsjahre.

Die Referenzmenge wird jährlich auf Grundlage der dann massgebenden Vergleichsjahre neu berechnet.

1.3.3 Korrigierte Referenzmenge gemäss Markt- und Absatzsituation

Der Verwaltungsrat definiert, in welchem Monat ein C-Segment zur Abrechnung gelangt. Zudem kann der Verwaltungsrat je C-Milch-Monat und Milchsorte einen separaten Korrekturfaktor festlegen und damit die Referenzmenge an die Markt- und Absatzsituation der gelieferten Milchsorte anpassen.

Die für den betreffenden Monat und die jeweilige Milchsorte geltenden Korrekturfaktoren werden den Produzenten bis zum 20. des der Lieferung vorangehenden Monats mitgeteilt.

1.3.4 Individuelle Erhöhung der Referenzmenge bei betrieblichen Veränderungen

Betriebe mit massgeblichen Veränderungen (z.B. Stallneubauten) können eine Erhöhung ihrer Referenzmenge gegen eine Gebühr beantragen. Die beantragte Erhöhung muss mindestens 20 Prozent der zum Zeitpunkt der Anmeldung bestehenden Jahresreferenzmenge betragen. Die Höhe der Gebühr, die Gesuchsfristen sowie allfällige weitere Bedingungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Die Gebühr muss vor der Erhöhung bezahlt werden.

Die Erhöhung wird jeweils für ein Kalenderjahr verbindlich vereinbart. Die Gebühr ist unabhängig davon geschuldet, ob im betreffenden Kalenderjahr C-Milch anfällt und ob die zusätzliche Referenzmenge tatsächlich genutzt wird. Die zusätzliche Menge wird in Kilogramm pro Monat festgelegt und gilt in gleicher Höhe für jeden der zwölf Kalendermonate. Die korrigierte Referenzmenge entspricht der Summe aus der ordentlichen Referenzmenge und der zusätzlichen Menge, multipliziert mit dem monatlichen Korrekturfaktor gemäss Ziffer 1.3.3. Die zusätzliche Menge kann weder zwischen den Monaten verschoben noch während des

Kalenderjahres angepasst oder aufgehoben werden. Die Erhöhung verändert die Monatsvertragsmenge nicht und begründet keine zusätzliche Lieferpflicht.

Nach Ablauf des Kalenderjahres endet die Erhöhung automatisch.

1.3.5 Bewirtschafterwechsel

Die Referenzmenge ist dem Milchproduktionsbetrieb zugeordnet. Massgebend sind die eingelieferten Milchmengen des Betriebs, unabhängig davon, wer den Betrieb im jeweiligen Zeitraum bewirtschaftet hat.

Bei einem Bewirtschafterwechsel wird die bestehende betriebliche Lieferhistorie für die Berechnung der Referenzmenge weiterverwendet.

1.3.6 Zusammenschluss und Aufteilung von Betrieben

Bei einem Zusammenschluss mehrerer Milchproduktionsbetriebe können deren Referenzmengen zusammengeführt werden, sofern die entsprechenden Betriebe mit deren Flächen im zusammengeschlossenen Betrieb weitergeführt werden. Bei einer Aufteilung wird die bestehende Referenzmenge entsprechend der tatsächlichen Aufteilung der Milchproduktion auf die beteiligten Betriebe verteilt.

2. Ladehaltpauschale

Die Ladehaltpauschale wird als fixer Abzug pro Ladehalt auf der Milchgeldabrechnung verrechnet. Sie errechnet sich auf Basis der effektiven Sammelkosten je Region. Die Ladehaltpauschale kann jährlich neu berechnet und angepasst werden.

Bei Sammelstellen/Sammelplätzen wird die Pauschale auf die verschiedenen Lieferanten aufgeteilt, entweder basierend auf der Anzahl anwesenden Lieferanten oder basierend auf der Milchmenge.

Mehraufwände, welche für die Sammlung der Milch an einem Ladeort anfallen, werden verursachergerecht an den/die Lieferanten weiterverrechnet. Für Sammelplätze wird der effektive Mehraufwand für die Sammlung über einen Betrag pro Lieferanten und Abholung erhoben. Dies gilt auch, wenn einzelne Lieferanten den für eine Region üblichen Qualitätsstandard nicht erfüllen (Bsp. Bergmilch etc.) oder die Milch wegen ungenügender Qualität speziell disponiert werden muss.

3. Lademengenzuschlag

Ein Lademengenzuschlag wird auf Basis der durchschnittlichen monatlichen Lademenge pro Ladeort ausbezahlt.

ab 1’650 kg pro Auflad	0.25 Rp./kg
ab 2’750 kg pro Auflad	0.50 Rp./kg
ab 3’850 kg pro Auflad	0.75 Rp./kg
ab 4’950 kg pro Auflad	1.00 Rp./kg
ab 6’050 kg pro Auflad	1.25 Rp./kg
ab 7’150 kg pro Auflad	1.50 Rp./kg
ab 8’250 kg pro Auflad	1.75 Rp./kg
ab 9’350 kg pro Auflad	2.00 Rp./kg

Im Fall von gruppierten Sammelformen werden die Mengen der Einzellieferanten kumuliert.

4. Gehaltsbezahlung

Der Basisgehalt liegt bei 4.00 % Fett, 3.30 % Eiweiss. Die Bewertung für die Ab- und Zuschläge wird regelmässig auf Basis der internationalen Rohstoffmärkte überprüft und wenn

nötig vom Verwaltungsrat angepasst. Allfällige Änderungen werden den mooh Genossenschaftern kommuniziert.

Die Gehaltsbezahlung wird auf Grund des Gehaltswertes des entsprechenden Monats berechnet. Steht mehr als ein Wert im Monat zur Verfügung, wird das arithmetische Mittel berechnet. Fehlen die Gehaltswerte, so kommen die neutralen Werte zur Anwendung.

5. Übernahme der Milch

5.1 Minimalstandard und Erfüllung Produktionsanforderungen/Labels

Als Minimalstandard für die Übernahme der Milch müssen die Suisse Garantie-Richtlinien und Swissmilk Green erfüllt sein. Müssen spezielle Anforderungen erfüllt werden, gewährt der Produzent mooh die Einsicht in den Erfüllungsstatus seiner Programme (BTS, RAUS, GMF, etc.) und Label (BIO SUISSE, Suisse Garantie, Swissmilk Green etc.) auf DB-Milch oder anderen Plattformen.

mooh wird die vom Produzenten erhaltenen Daten mit grösster Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln und nur im direkten Zusammenhang zum Milchgeschäft verwenden.

5.2 Abholung und Zufahrt

Die Milch wird ab Hofmilchkühlanlage, Sammelplatz oder Sammelstelle übernommen. Als Sammelplatz anerkannt wird ein Ladeort, wo Milch von mehreren Produzenten ohne Verschiebung des Sammelfahrzeuges gleichzeitig geladen werden kann.

Die Zufahrt bis zum Übernahmeort der Milch muss mit schweren Motorfahrzeugen ohne Hindernisse und wenn möglich ohne Rückwärtsfahren möglich sein. Eine Milchübernahme muss jederzeit erfolgen können. Der Strassenunterhalt, das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern am Strassenrand und die Schneeräumung auf Strassen, Zufahrten und Wendeplätzen sind vom Milchlieferanten zu gewährleisten. Mängel in Bezug auf die Hofzufahrt können zu einer entschädigungslosen Sistierung der Übernahme der Milch führen (siehe 7.2). Sind Höfe mit dem Milchsammelwagen nicht erreichbar, bringt der Produzent die Milch gekühlt, rechtzeitig und auf eigene Kosten zum vereinbarten Übernahmeort.

5.3 Mindestmenge pro Auflad und ausgezahlte Menge

Die Mindestmenge pro Auflad muss jederzeit mindestens 150 Liter betragen. Diese Mindestmenge ist notwendig, um eine korrekte Probenfassung zu gewährleisten. Die Auszahlung erfolgt auf Basis der vom LKW gemessenen Liter-Menge, die mit einem Umwandlungsfaktor von 1.03 umgerechnet wird.

5.4 Änderungen

Produzenten, die ihre Milchabholung/Produktionsart/Programme/Labels ändern möchten, müssen dies unverzüglich bei mooh beantragen. Allfällige Statusänderungen unterliegen den gleichen Regeln. Änderungen innerhalb eines Monats können nicht berücksichtigt werden.

Für silofreie Milchproduzenten kann die Änderung auf ein automatisiertes Melksystem ohne vorgängige Absprache mit mooh zur fristlosen Sistierung der Milchübernahme führen.

5.5 Kontrollen bei der Milchübernahme

Der Lieferant ist verantwortlich für die in Verkehr gebrachte Milch. Er garantiert vor der Übernahme der Milch, dass diese in einwandfreiem Zustand erzeugt und bereitgestellt wurde.

5.6 Rückstellproben bei Milchübernahme

Bei jeder Milchübernahme wird eine Rückstellprobe entnommen. Diese Proben werden bei einer Beanstandung der Gesamtprobe der Sammeltour oder als Nachkontrolle einer ordentlichen Qualitätsprobe untersucht.

5.7 Rückstellproben in Sammelstelle

Sammelstellenbetreiber entnehmen bei der Milchannahme von der angelieferten Milch der einzelnen Milchlieferanten Rückstellproben. Diese Proben sind so zu fassen, dass von der eingelieferten Milch aliquote Mengen im Probeglas vorhanden sind und daraus aussagekräftige Laboranalysen gemacht werden können. Die Probengläser und das gesamte Probenmaterial sind entsprechend zu reinigen, sauber zu halten und angemessen zu lagern.

Nach dem Fassen der Proben muss eine strikte Kühlkette gewährleistet sein und die Proben sind stets ≤ 5 °C zu lagern. Nach dem Abholen der Milch aus der Sammelstelle sind die Rückstellproben noch mindestens 72 Stunden aufzubewahren, damit bei einer Beanstandung des Milchverwerters diese noch verfügbar sind. Des Weiteren sind die Probengläser und Probengestelle so zu beschriften, dass eine eindeutige Identifikation der Rückstellproben immer gewährleistet ist.

Kann aufgrund fehlender oder mangelhafter Rückstellproben der Verursacher eines Qualitätsschadens nicht ausfindig gemacht werden, wird der Schaden der Sammelstelle oder den einliefernden Milchproduzenten entsprechend ihrer Milchmenge belastet.

6. Milchprüfung und Qualitätsanforderungen

6.1 Milchprüfung

Mindestanforderungen und Grenzwerte inkl. Details sind jeweils in der aktuell gültigen Fassung der «Ergänzungen der Einkaufskonditionen» ersichtlich.

Die Ergebnisse der amtlichen Milchprüfung (in der Regel 2 Proben pro Monat) dienen als Basis für die Qualitäts- und Gehaltsbezahlung. Die Milch kann bei Bedarf jederzeit weiteren Prüfungen unterzogen werden.

Wenn der Produzent mit dem Ergebnis der Milchprüfung nicht einverstanden ist, kann er bei dem akkreditierten Labor einen Rekurs einlegen.

6.2 Qualitätszuschläge und -abzüge

Die Qualitätsabzüge und Qualitätszuschläge werden auf der betroffenen Monatsmilchmenge verrechnet. Die Qualitätsabzüge werden zur Finanzierung der Qualitätszuschläge, zur Finanzierung der Milchprüfung und zu Gunsten qualitätsfördernder Massnahmen verwendet. Die einzuhaltenden Grenzwerte, sowie die Höhe für Abzüge und Zuschläge werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Allfällige Änderungen werden den mooh Genossenschaftern kommuniziert.

Als Grundanforderungen für Qualitätszuschlag und Qualitätsabzüge werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Keimzahl
- Somatische Zellen
- Hemmstoffe
- Gefrierpunkt

Je nach Kundenanforderung und Milchsorte können weitere Kriterien zur Anwendung gelangen.

7. Massnahmen bei fehlerhafter Milch, Pflichtverletzungen der Produzenten und anderen groben Unregelmässigkeiten

7.1 Verrechnung von Folgekosten bei Ablieferung von fehlerhafter Milch

Bringt ein Produzent fehlerhafte Milch in den Verkehr, welche den Qualitätsanforderungen nicht entspricht, verrechnet mooh dem Verursacher sämtliche daraus resultierenden Folgekosten (Verwertungsverluste, Entsorgungskosten, Milchpreisabzüge der Abnehmer, Kosten für zusätzliche Transporte usw.). Zusätzlich zum direkten Schaden werden die Kosten für zusätzliche Analysen und eine Umtriebsentschädigung pro Fall in Rechnung gestellt. Für die Identifikation des fehlerhaften Produzenten werden neben den Qualitätsanforderungen weitere anerkannte Qualitätskriterien herangezogen (z.B. Reduktase, Sinnenprobe, Buttersäuresporen < 1000 Sporen pro Liter usw.). Der Produzent erklärt sich bereit, seine Qualitätsdaten gegenüber mooh oder gegenüber qualifizierten, durch mooh beauftragten Beratungsorganisationen offenzulegen.

7.2 Sistierung der Milchübernahme durch mooh

Werden die Anforderungen an die Verkehrsmilch nicht erfüllt oder besteht der Verdacht von groben Unregelmässigkeiten oder Missständen bei einem Produzenten (siehe 7.2.1 bis 7.2.3), ist mooh berechtigt, die Übernahme der Milch so lange ohne Entrichtung einer Entschädigung abzulehnen, bis die Überprüfung der Fehlerhaftigkeit der Milch oder der Pflichtverletzung beendet ist und/oder die Unregelmässigkeiten/Missstände nachweislich vollumfänglich behoben sind. mooh haftet nicht für den Betriebsausfall eines Produzenten.

7.2.1 Mängel und Umstände, welche nach erfolgloser Mahnung zur Sistierung der Milchübernahme führen:

- wiederholt versperrte oder schlechte Hofzufahrt;
- unhygienische Verhältnisse am Milchübernahmeort;
- ungenügende Reinigung der Milchgerätschaften;
- zu hohe Sporenwerte in der Milch;
- ungenügende Reduktasewerte;
- wegen Naturkatastrophen, Unwetter, extremen Wetterbedingungen usw. verunmöglichte Hofzufahrt (höhere Gewalt).

7.2.2 Mängel, welche ohne Ankündigung eine Sistierung der Milchübernahme zur Folge haben:

- Temperatur der Milch über längere Zeit über 8 °C, weil die Kühlanlage defekt oder nicht in Betrieb ist;
- Milch, die vorreif, sauer, geronnen, stinkend ist oder eine abnormale Farbe hat;
- Milch, die überstellt oder sonst auf Verschulden des Produzenten länger als 48 Stunden gelagert wurde;
- Milch, die verunreinigt durch Tierkontakte wie Mäuse, Ratten, Katzen, Insekten, Jauchemaden usw. ist;
- mit Hemmstoff kontaminierte Milch;
- Milch mit weiteren deutlichen Qualitätsmängeln.

7.2.3 Sofortmassnahmen beim Verdacht von groben Unregelmässigkeiten oder Missständen bei einem Produzenten zum Schutz der übrigen Produzenten

Besteht der Verdacht, dass bei einem Produzenten Umstände vorliegen,

- die zu einer potenziellen Rufschädigung bei mooh oder einem Imageschaden für mooh führen (z.B. negative öffentliche Berichterstattung über einen Produzenten in Presse usw.);
- die zur Verweigerung der Milchabnahme durch einen Milchverwerter führen;
- die zu einem (behördlichen) Verfahren führen;

- bei denen aufgrund unterschiedlicher wissenschaftlicher Studien der Einfluss auf die Milch als nicht gesichert gilt (z.B. Einfluss von Tierseuchen auf Milchqualität usw.)

ist mooh berechtigt, zusätzlich zur entschädigungslosen Sistierung der Milchübernahme, namentlich folgende Sofortmassnahmen zu ergreifen:

(a) mooh kann in Absprache mit dem betroffenen Produzenten auf dessen Kosten selbständig angemessene Abklärungen und Nachforschungen vornehmen (z.B. Analysen, Beizug eines unabhängigen Experten usw.), die kantonale Vollzugsbehörde oder eine neutrale Kontrollstelle mit einer umfassenden Beurteilung des Betriebes beauftragen.

(b) Der betroffene Produzent verpflichtet sich, mooh auf deren Verlangen vollständige Akteneinsicht in die laufenden Verfahren zu gewähren.

mooh berücksichtigt bei ihren Entscheidungen die Interessen der Genossenschafter und nimmt soweit möglich auf die Interessen der Genossenschafter Rücksicht.

8. Kühlung der Milch

Die Milch soll unmittelbar nach dem Melken resp. nach der Einlieferung in die Sammelstelle abgeholt werden können. Die Kälteleistung ist so zu bemessen, dass die Milch möglichst schnell (längstens innerhalb von 90 Minuten) auf 2-5 °C gekühlt ist. Bei Sammelstellen ist die Milch vorgekühlt einzuliefern. Während der gesamten Lagerdauer muss die Temperatur auf 2-5 °C gehalten werden.

Beim Abholen der Milch muss die Temperatur 2-5 °C betragen. Davon ausgenommen sind gewisse Zeitbereiche nach dem Melken, wo die Temperatur höher sein darf. Diese Zeitbereiche und der Temperaturgrenzwert werden vom Verwaltungsrat separat beschlossen und veröffentlicht. Wir verweisen auf die jeweils aktuell gültige Fassung der «Ergänzungen der Einkaufskonditionen».

Bei einer Überschreitung der geforderten Temperatur wird die Milchannahme verweigert oder es kann eine Preiskorrektur von 1 Rp. pro kg auf der im ganzen Monat gelieferten Milch vorgenommen werden.

9. Betriebskontrollen

Ein Vertreter der mooh Genossenschaft kann bei den Milchlieferanten Betriebskontrollen durchführen, bzw. eine qualifizierte Beratungsorganisation damit beauftragen. Beim Vorfinden gravierender Mängel in der Milchproduktion oder bei der Milchbehandlung, werden die mit dem Milchproduzenten besprochenen Punkte schriftlich festgehalten. Bei gravierenden Mängeln kann die Milchübernahme verweigert werden.

10. Zahlung des Milchgeldes

Die Zahlung des Milchgeldes erfolgt nach Abzug allfälliger Verrechnungen in der Regel bis am 20. des folgenden Monates.

11. Beanstandung von Milchgeldabrechnungen

Die mooh Genossenschaft erstellt die monatlichen Milchgeldabrechnungen mit grösster Sorgfalt und legt Wert auf eine fehlerfreie Abrechnungserstellung. Falls der Milchlieferant nicht einverstanden sein sollte, hat dieser umgehend zu reagieren. Eine Beanstandung muss spätestens am letzten Tag des der Lieferung nachfolgenden Monates gegenüber mooh erfolgt sein, andernfalls gilt die Abrechnung als richtig und anerkannt.

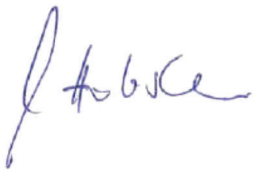
12. Reglementsänderungen

Für die Änderung dieses Reglements ist die Generalversammlung zuständig. Änderungen bedürfen der Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

13. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Einkaufskonditionen wurden durch die Generalversammlung der mooh Genossenschaft vom 14. Oktober 2026 genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzen die bisherigen Einkaufskonditionen.

mooh Genossenschaft



M. Hübscher



D. Schreiber